

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Die Verwendung eines beaufsichtigten Krestellers oder einer beaufsichtigten Krebsreuse im Revier I/3 Greifenstein ist erlaubt, wenn dadurch die Gesamtzahl o.a. Angelzeuge nicht überschritten wird.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahmen allgemein: Schonzeit: Hecht 01.01. bis 31.05.,

Karpfen 01.05. bis 31.05. (ausgenommen im Altarm Greifenstein und in der Donau),
Brittelmaße: Hecht 60 cm, Zander 50 cm, Schleie 30 cm.

Karpfen ab einer Gesamtlänge von 70 cm sind schonendst rückzusetzen.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet. Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot).

Ausnahme: Das Nachtfischen ist im Stauraum Muckendorf und Donaustrom Greifenstein sowie im Altarm am linken (nordseitigen) Ufer von der oberen Reviergrenze bis zur Fischleiter und am rechten (südseitigen) Ufer von der oberen Reviergrenze bis zum Schneiderspitz, sowie von der Gernot (Überfuhr) stromabwärts bis zur Fischleiter ganzjährig gestattet.

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht direkt beim Angelzeug zu beleuchten, ausgenommen Spinnfischen (kein offenes Feuer!).

Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Ausnahmebestimmungen Ausstände und Altarm: Das Fischen auf Raubfische und deren Aneignung, das Fischen mit Köderfischen und Fischstücken ist vom 01.01. bis 31.05. untersagt (ausgenommen Welse).

Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Im Altarm Greifenstein vom 01. Juni bis 15. September Fischereieende zwei Stunden nach Sonnenuntergang (ausgenommen Nachtfischzonen).

Ausnahmebestimmungen Donau: Das Spinnfischen ist ganzjährig gestattet. Watfischen nur im Donaustrom. Im Stauraum ist das Fischen vom Boot aus zwischen Km 1957,3 und Km 1954,2 gestattet.

In den Altarmen, Ausständen und Seitenarmen ist das Anfüttern nur vor Beginn des Fischens mit maximal zwei Handvoll einwandfreiem Futter gestattet.

Die Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) ist gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel.

Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).**

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Ausfüllen der Fangstatistik mit Bleistift. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

Im Ausstand ober und unter der Traverse: Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) weder als Köder noch als Anfütterungs- bzw. Lockfutter.

Generelles Fischverbot von den beiden Inseln in Greifenstein vom 01. Dezember bis 31. Mai.

Am Tag der Revierreinigungsarbeiten ist die Fischerei zwischen 08.00 und 12.00 Uhr nicht gestattet.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 20 Stück Karpfen oder Schleien und 10 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Bach-, Regenbogenforellen, Äschen, pro Jahr.

Es dürfen pro Tag zwei Karpfen, zwei Schleien und zwei Raubfische, sowie zusätzlich 20 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische und zwei Stück Aalrutten angeeignet werden. Ausnahme: Ein Huchen pro Jahr.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik, mit genauer Uhrzeit (unbedingt vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.